

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 17 "Gewerbegebiet Waldfeucht-Bocket",

Änderung Nr. 1

I. Das Gewerbegebiet wird wie folgt gegliedert (§ 1 Abs. 4 BauNVO i. d. F. d. Bek. v.15.9.77):

a) Im Bereich der Grundstücke Gemarkung Waldfeucht, Flur 3, Parz.-Nrn. 286, 287, 288 (tlw.), 409, 456 und 457 (tlw.) - in der Planzeichnung mit GE 1 festgesetzt -, sind folgende Gewerbebetriebe zulässig:

- Lfd. (der Abstandsliste vom ^{9.7.1982} 25.7.1974) - SMB1. 280)
Nr.
- 178 Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten (nur Pkw-Reparatur ohne Karosseriebau und Lackiererei)
 - 183 Tischlereien und Schreinereien
 - 194 Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro- elektronische und feinmechanische Industrie
 - 195 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
 - 196 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
 - 197 Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
 - 198 Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
 - 199 Anlagen der Farbwarenindustrie
 - 200 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
 - 201 Vulkanisierbetriebe
 - 202 Druckereien ohne Rotationsdruck
 - 203 Tapetenfabriken
 - 204 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte, Putzwolle und Hutstoffen
 - 205 Kleiderfabriken
 - 206 Herstellung von Essig und Senf
 - 207 Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse
 - 208 Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
 - 209 Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
 - 210 Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
 - 211 Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

- b) Im Bereich der Grundstücke Gemarkung Waldfeucht, Flur 3, Parz. Nrn. 288 (tlw.), 138, 139 (soweit diese Parzelle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt), 159, 370 bis 377 - in der Planzeichnung mit GE 2 festgesetzt - sind folgende Gewerbebetriebe zulässig:

Betriebsarten, die im GE 1 zulässig sind und

Lfd. (der Abstandsliste v. 25.7.1974 - SMBL. 280 -)

Nr.

159 Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe

175 Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen

176 Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)

177 Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nicht-metallischen Werkstoffen

179 Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)

180 Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)

181 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln

182 Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren

184 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken

185 Margarine- und Kunstspeiseeisfettfabriken

186 Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken

187 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten

188 Bauhöfe

189 Zimmereien

190 Autolackierereien

191 Gerüstbaubetriebe

192 Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

193 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung

- II. Gemäß § 31 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) können in dem gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO gegliederten Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO auch Betriebe ausnahmsweise zulässig sein, wenn der Nachweis vorliegt, daß diese Betriebe gleiches Emissionsverhalten vorweisen, wie die allgemein für zulässig erklärten Betriebsarten.

Waldfeucht, den 29. Oktober 1985



(Naber)
Bürgermeister



(Jungblut)
Ratsherrin